

4) Ministerialbestimmung, einen zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits abzuschließenden neuen Handels-Vertrag betr., vom 4. Juni 1863.

Nachdem zwischen ten Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits unter dem 20. März 1862 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist: so wird dieser Vertrag in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht, daß der nach Artikel XVI. des Vertrags vereinbarte neue Tarif bei der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums von den theilhaftigen Handels- und Gewerbetreibenden eingesehen werden kann.

Wera, am 4. Juni 1863.

Fürstlich Preuß.-Masil. Ministerium.
v. Harbou.

Münch

Handels-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits.
Vom 20. März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desfau-Rüthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Somburg vertretend,